

4576 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1993 betreffend ein Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Bulgarien samt Anhängen, Protokollen, Gemeinsamer Erklärung und Vereinbarungsniederschrift

Um einer möglichen Diskriminierung durch den Abschluß eines Assoziationsabkommens zwischen der EG und Bulgarien rechtzeitig vorzubeugen, haben die EFTA-Staaten im Dezember 1990 Verhandlungen über den Abschluß eines Freihandelsabkommens mit Bulgarien eingeleitet. Tatsächlich wurde zwischen der EG und Bulgarien am 8. März 1993 ein Assoziationsabkommen abgeschlossen, dessen den freien Handel betreffende Bestimmungen durch das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen am 1. Juni 1993 in Kraft gesetzt wurden und die zu einer Diskriminierung der EFTA-Staaten am bulgarischen Markt führten. Die Verhandlungen zwischen den EFTA-Staaten und Bulgarien konnten am 26. Februar 1993 abgeschlossen und das Abkommen am 29. März 1993 unterzeichnet werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Weiters hat der Nationalrat gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß die Österreich nicht betreffenden Teile des Abkommens dadurch kundzumachen sind, daß sie zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufgelegt werden.

Da der Staatsvertrag eine verfassungsändernde Bestimmung enthält, die in die Kompetenz der Länder eingreift, bedarf der Beschluß des Nationalrates der Zustimmung des Bundesrates.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 12. Juli 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, dem Beschluß des Nationalrates im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 1993 07 12

Wilhelm G a n t n e r
Berichterstatter

Ing. Johann P e n z
Vorsitzender